



## Rechtsverordnung des Salzlandkreises

### zur Einschränkung der Kontakte

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Elften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Elfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 11. SARS-CoV-2-EindV) vom 25. März 2021 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 16. April 2021 wird verordnet:

#### § 1

##### **Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Es wird gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV festgestellt, dass im Salzlandkreis seit über drei Tagen, seit dem 9. April 2021, die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen kumulativ den Wert von 100 je 100.000 Einwohner stets überschritten hat. Maßgeblich ist die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV.

#### § 2

##### **Einschränkung der Kontakte**

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV ist auf dem Gebiet des Salzlandkreises der Aufenthalt im öffentlichen Raum ausschließlich alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV sind auf dem Gebiet des Salzlandkreises private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden, Verwandten und Bekannten ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.

**§ 3****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 2 Abs. 1 dieser Verordnung sich mit anderen als den dort genannten Personen oder mit mehr als der zulässigen Personenzahl im öffentlichen Raum aufhält,

b) § 2 Abs. 2 dieser Verordnung mit anderen als den dort genannten Personen oder mit mehr als der zulässigen Personenzahl privat zusammenkommt oder feiert.

(2) Ein Verstoß gegen die Kontaktbeschränkungen kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

**§ 4****Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

**§ 5****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 20. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 9. Mai 2021 außer Kraft.

**Begründung**

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 Grundgesetz (GG) i. V. m. § 32 IfSG teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 13 der 11. SARS-CoV-2-EindV wird der Salzlandkreis ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Der Salzlandkreis wird damit nach § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 IfSG dazu ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen, auch Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen.

1.

Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 der 11. SARS-CoV-2-EindV sind die Landkreise und kreisfreien Städte ermächtigt und verpflichtet, soweit innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100.00 Einwohner überschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von drei Tagen andauert, ab dem zweiten darauffolgenden Werktag die Kontakte durch Rechtsverordnung derart einzuschränken, wie in § 2 dieser landkreisbezogenen Rechtsverordnung tenoriert (sogenannte Notbremse).

Durch die Ermächtigung und die Verpflichtung, die physischen Kontakte einzuschränken, ist es den Landkreisen und kreisfreien Städten möglich, einer Verschlechterung der epidemiologischen Lage durch

den Anstieg der Infektionszahlen und der Verbreitung von Virusmutationen schnell regional entgegenzusteuern. Dadurch soll vermieden werden, dass sich das Infektionsgeschehen landesweit ausbreitet.

Für die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner (Inzidenz) ist nach § 13 Abs. 1 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts maßgeblich. Die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100.000 Einwohner überschreitet im Salzlandkreis nach den vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen seit dem 9. April 2021, mithin seit über drei Tagen, stets den Wert von 100. Demnach hat der Salzlandkreis die Kontakte, wie von § 13 Abs. 2 Satz 1 der 11. SARS-CoV-2-EindV vorgegeben und in § 2 in dieser landkreisbezogenen Rechtsverordnung tenoriert, einzuschränken.

Diese Verordnung führt die kreisliche Verordnung zur Einschränkung der Kontakte im Salzlandkreis vom 6. April 2021 fort.

2.

In § 3 dieser Verordnung wird der Verstoß gegen die Kontaktbeschränkungen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 IfSG als Tatbestand beschrieben, der als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Aufgrund der Gefahren für eine Vielzahl von Menschen bzw. vulnerable Personengruppen geht der Bundesgesetzgeber für Verstöße gegen die in § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 IfSG, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 1 IfSG, angeordneten Maßnahmen von einem Unrechtsgehalt aus, der im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts zu ahnden ist. Dies gilt aktuell mehr denn je im Hinblick auf das Infektionsgeschehen der letzten Tage und Wochen. Dementsprechend wird aus Gründen der Transparenz und in Umsetzung einer Warnfunktion der entsprechende Tatbestand in der Verordnung benannt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

3.

Diese Verordnung tritt zum 20. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 9. Mai 2021 außer Kraft.

Die Notwendigkeit der Rechtsverordnung wird laufend überprüft. Die Rechtsverordnung kann gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV, sofern innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100.000 Einwohner unterschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von drei Tagen andauert, ab dem zweiten darauffolgenden Werktag aufgehoben werden.

#### **Hinweis:**

Diese Verordnung gilt gemäß § 1a i. V. m. § 2 Abs. 1, Abs. 4 des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt (VVerkG LSA) durch Veröffentlichung im Internet unter [www.salzlandkreis.de](http://www.salzlandkreis.de) als bekannt gegeben. Die Verkündung wird unverzüglich im Amtsblatt des Salzlandkreises nachgeholt.

Bernburg (Saale), den 19. April 2021

gez.:  
Markus Bauer  
Landrat